

# Arbeiten bis über 70: Italienische Rentenreformen im Zeichen der Krise

Dr. Eva Maria Hohnerlein

Seit zwei Jahrzehnten reformieren wechselnde Regierungen das gesetzliche Rentenalter in Italien, um den Rentenbeginn zu verzögern und damit die Rentenausgaben zu senken. Der prozentuale Anteil der Rentenausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt über dem Durchschnitt der Länder der Europäischen Union (EU). Im Schatten der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden die Zugangsvoraussetzungen zu Altersrenten verschärft. Ab 2018 liegt die gesetzliche Altersgrenze bei 66 Jahren und steigt bis 2021 auf 67 Jahre; durch die automatische Anpassung an die steigende Lebenserwartung verschiebt sich der Rentenbeginn 2018 indes auf das Alter 66 Jahre und 7 Monate und 2021 voraussichtlich auf 67 Jahre und 2 Monate. Eigentlich gilt seit 2012 ein flexibler Korridor für das Rentenalter zwischen 62 und 70 Jahren, der aber ebenfalls automatisch steigt. Eine Altersrente vor dem 70. Lebensjahr setzt eine Mindestbeitragszeit von 20 Jahren und eine bestimmte Mindesthöhe des Rentenanspruchs voraus. Der Rentenzugang ist dadurch vor allem für Frauen erheblich erschwert.

## 1. Einführung

Ende 2011 beschloss Italiens Regierung unter Mario Monti ein umfangreiches Spar- und Reformpaket. Es stand unter dem Motto: Italien retten und alle daran beteiligen<sup>1</sup>. Zu den zentralen Neuerungen gehörte – neben diversen Maßnahmen zur Erhöhung des Steueraufkommens – auch eine Reform der Alterssicherung<sup>2</sup>. Es handelt sich um ein weiteres Kapitel in einer Serie von Rentenreformen seit Beginn der neunziger Jahre, die Italien unter dem äußeren Druck Europas verabschiedete, um die langfristige Finanzierbarkeit des Rentensystems zu sichern. Nach OECD-Daten gibt Italien im europäischen Vergleich einen überdurchschnittlich hohen Anteil des BIP – 15,4% (2010) – für Rentenleistungen aus<sup>3</sup>. Die jüngste Rentenreform zielte auf Einsparungen durch eine beschleunigte Anhebung des gesetzlichen wie auch des tatsächlichen Renteneintrittsalters, durch die weitere Vereinheitlichung der Rentenberechnungsmethode für alle Neurentner sowie durch Einschnitte beim Inflationsausgleich. Im Interesse der langfristigen Finanzierbarkeit des Rentensystems sollten alle – Neurentner und Bestandsrentner – Opfer bringen. Aus Sicht der Gewerkschaften ging das Reformwerk an die Grundfesten der bisherigen Regeln, nach denen bis Ende 2011 die Renten für Arbeitnehmer und Selbständige gewährt wurden. Das neue Rentenrecht trat bereits zum 1.1.2012 in Kraft und enthielt nur sehr kurze Übergangsfristen<sup>4</sup>. Zum besseren Verständnis der jüngsten Reformen wird zunächst ein Überblick über die Architektur der Alterssicherung in Italien und über die wichtigsten Regelungsziele der Rentenreform seit 1992 gegeben.

## 2. Strukturen der Alterssicherung

Den größten und wichtigsten Part in der Alterssicherung spielt die umlagefinanzierte gesetzliche Renten-

versicherung (RV), die neben den abhängig Beschäftigten auch die selbständig Erwerbstätigen umfasst. Es handelt sich um ein beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem, das neben Altersrenten auch Leistungen bei Invalidität sowie Unterhaltersatzleistungen an Hinterbliebene gewährt. Eine vorzeitige altersunabhängige Rente in Gestalt der sog. Dienstaltersrente (*pensione di anzianità*) war seit 1965 Teil des italienischen Rentensystems.

Die Beschäftigten der Privatwirtschaft sind zumeist in der Rentenkasse für abhängig Beschäftigte beim staatlichen Sozialversicherungsträger INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale) rentenversichert<sup>5</sup>. Zwischen 1957 und 1966 wurden Pflichtversicherungen für die wichtigsten Gruppen schutzbedürftiger Selbständiger – Handwerker, Kaufleute und Landwirte – als Sonderverwaltungen beim INPS

Dr. Eva Maria Hohnerlein ist Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

<sup>1</sup> Decreto „Monti“ Salva-Italia: Decreto-Legge (D. L.) Nr.201 vom 6.12.2011, in der Fassung durch das Umwandlungsgesetz Nr.214 vom 22.12.2011, Gazzetta Ufficiale (GU) Nr.300 vom 27.12.2011.

<sup>2</sup> Die rentenrechtlichen Reformen sind in Art.24 Gesetz 214/2011 enthalten, mit nachfolgenden Modifikationen durch D. L. Nr. 216/2011, umgewandelt durch Gesetz Nr.14 vom 24.2.2012.

<sup>3</sup> OECD, Pensions at a glance, 2013. Für die eigentlichen Altersrenten für Versicherte liegt der Anteil am BIP niedriger, nach italienischen Daten für 2012 je nach Region zwischen 9,8% (Südtirol) und 15,55% (Ligurien).

<sup>4</sup> Entscheidend für die rasche Umsetzung der Reformbeschlüsse waren europäische Vorgaben im Rahmen des Fiscal Compact vom 2.3.2012 und des damit verbundenen Europäischen Stabilitätsmechanismus. Vgl. zu diesen Einflussnahmen Sandulli, Il sistema pensionistico tra una manovra e l'altra. Prime riflessioni sulla legge n.214/2011, Rivista del Diritto della Sicurezza Sociale (RDSS) 1/2012, S.1 (4 ff.).

<sup>5</sup> Die Zahl der versicherten Arbeitnehmer ist im Zeitraum 2007–2013 von 12,68 Millionen auf ca. 11,7 Millionen zurückgegangen.

begründet. Die Rentenreform von 1995<sup>6</sup> erstreckte die Pflichtversicherung auf die wachsende Gruppe der sog. arbeitnehmerähnlich beschäftigten freien Mitarbeiter<sup>7</sup>, die im Rahmen der neuen vierten Sonderverwaltung ebenfalls beim INPS durchgeführt

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 335 vom 8. 8. 1995 (Riforma del sistema pensionistico obbligatorio e complementare), sog. Dini-Reform, vgl. dazu Hohnerlein, Alterssicherung und demographische Entwicklung in Italien, in Reinhard (Hrsg.), Demographischer Wandel und Alterssicherung, 2001, S. 93 ff.

<sup>7</sup> Es handelt sich um freie Mitarbeiter, die hauptsächlich von einem Auftraggeber abhängig sind.

<sup>8</sup> Vgl. Hohnerlein, Die Alterssicherung von Beamten in Italien, in Becker, Köhler, Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich, Baden-Baden 2010, S. 87 ff.

<sup>9</sup> In den letzten Jahren wurden einige der früher selbständigen Vorsorgekassen in das INPS eingegliedert, zuletzt neben dem Versicherungsträger für den öffentlichen Dienst INPDAP auch die Vorsorgeeinrichtung für Künstler und Bühnenarbeiter (ENPALS). INPS ist damit der wichtigste Sozial- und Rentenversicherungsträger in Italien, der für über 71% der Wohnbürger, 97% der Erwerbstätigen und 96% der Rentenbezieher zuständig ist, vgl. INPS, Rapporto Annuale 2013, 2014, S. 3.

<sup>10</sup> Die unterschiedlichen, ursprünglich sehr niedrigen Beitragsätze werden bis 2018 vereinheitlicht und auf 24% angehoben. In der sog. 4. Sonderverwaltung gilt ein ermäßigter Beitragsatz von 17%, wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung oder eine Rentnerbeschäftigung handelt, ansonsten beträgt der Beitragsatz für die „parasubordinati esclusivi“ 26% (seit 2010).

<sup>11</sup> Diese Sicherungssysteme, die nicht in den generellen Harmonisierungsprozess der Alterssicherung einbezogen sind, enthalten vielfach Sonderregelungen etwa beim Rentenzugang, zumindest soweit und solange sie ihre nachhaltige Finanzierbarkeit nachweisen können.

<sup>12</sup> Als neue Finanzierungsquelle hierfür wurde ab Oktober 2011 die Ausgabe spezieller Rabattgutscheine für Rentenzwecke durch die großen Handelsketten (anstelle der üblichen Kundenrabatte) vorgesehen. Vgl. Pelliccia, Le pensioni dal 2012, 2012, S. 64 f.

<sup>13</sup> Decreto Legislativo (D. Lgs.) Nr. 124 vom 21.4.1993 (Disciplina delle forme pensionistiche complementari), modifiziert u.a. durch Rentenreformgesetz Nr. 335/1995.

<sup>14</sup> Zur Regelung der Zusatzrenten vgl. D. Lgs. Nr. 252 vom 5.12.2005, in der Fassung durch Gesetz Nr. 244/2007. Zur Entwicklung und Verbreitung s. Hohnerlein, Betriebliche Altersvorsorge in Italien. Das System freiwilliger Zusatzrenten wurde ausgebaut, Soziale Sicherheit 2010, S. 30–34; Hohnerlein, Einkommenssicherheit im Alter: Garantien der betrieblichen Altersvorsorge in Italien, in Kaufmann, Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?, Heidelberg u. a. 2011, S. 229 ff. [247 f.].

<sup>15</sup> Zu diesem langwierigen und bisweilen widersprüchlichen Reformprozess vgl. Avio, La vecchiaia della pensione?, Lavoro e Diritto, 2013, 3, S. 403 ff.; Andreoni, Le pensioni nel passo del gambero, Rivista Giuridica del Lavoro (RGL) 2014, 2, S. 237 ff.

<sup>16</sup> D. Lgs. Nr. 503/1992.

<sup>17</sup> Hohnerlein, Entwicklungstendenzen der italienischen Alterssicherung zu Beginn der 90er Jahre, Zeitschrift für internationales und ausländisches Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 1994, S. 146–162.

<sup>18</sup> Gesetz Nr. 335/1995.

<sup>19</sup> Die Summe der angesammelten Beiträge wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung des BIP in dem Fünfjahreszeitraum vor dem Jahr der Aufwertung angepasst.

wird. Sondersysteme bestehen zudem für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst, die zeitweilig bei einem eigenständigen Sozialversicherungsträger (INPDAP)<sup>8</sup> zusammengefasst waren, seit 2012 im Zuge von Organisationsreformen jedoch in das INPS eingegliedert sind. Weitere Sondersysteme existieren teils innerhalb, teils außerhalb des INPS<sup>9</sup>. Insgesamt sind in der ersten Säule der umlagefinanzierten Rentenversicherung etwa 20,3 Millionen Erwerbstätige versichert. Die Beitragssätze liegen bei 33% für die abhängig Beschäftigten und bei ca. 22% für die Selbständigen in den Sonderverwaltungen<sup>10</sup>. Sie sind damit im europäischen Vergleich relativ hoch. Berufständische Versorgungswerke für freie Berufe wurden nach der Rentenreform von 1995 in private Organisationsformen überführt<sup>11</sup>. Nicht erwerbstätige Personen, die unbezahlte Familienarbeit verrichten, können sich freiwillig in einem von INPS verwalteten Rentenfonds für Hausfrauen und Hausmänner versichern<sup>12</sup>.

Betriebliche Zusatzrentensysteme sind seit 1993<sup>13</sup> gesetzlich geregelt, spielen jedoch trotz verstärkter Anreize seit 2005 bis heute eine untergeordnete Rolle<sup>14</sup>.

### 3. Reformentwicklungen im Überblick (1992–2010)

Das gesetzliche Rentensystem befindet sich seit den neunziger Jahren in einem Prozess der Umstrukturierung<sup>15</sup>.

#### 3.1 Reform der Regierung Amato (1992)

In einer schwierigen Krisensituation verabschiedete die Regierung Amato 1992<sup>16</sup> eine parametrische Reform der Altersrenten, die die bisherigen Zugangskriterien verschärfte: Das Rentenalter wurde stufenweise um fünf Jahre erhöht, die der Rentenberechnung zugrunde gelegten Beitragszeiten wurden von einem Fünf- auf einen Zehnjahreszeitraum verdoppelt und sollten perspektivisch auf das gesamte Erwerbsleben ausgedehnt werden, die automatische Dynamisierung der Bestandsrenten wurde dauerhaft auf den Inflationsausgleich beschränkt<sup>17</sup>.

#### 3.2 Strukturreform unter Dini (1995)

Im Sommer 1995 verabschiedete die Regierung unter Lamberto Dini eine strukturelle Rentenreform<sup>18</sup>. Zu ihren Kernpunkten gehörte einerseits eine Flexibilisierung des Rentenzugangs in einem Korridor zwischen 57 und 65 Jahren, andererseits die Einführung einer neuen beitragsbezogenen Berechnungsmethode auf der Basis versicherungsmathematischer Faktoren. Danach war die Höhe der Rente nicht nur nach den gezahlten Beiträgen zu bemessen, sondern nach speziellen Berechnungskoeffizienten, die monatsgenau mit dem Rentenzugangsalter korrelierten. Mit diesen „Transformationskoeffizienten“, die das fiktiv gebildete Beitragskapital<sup>19</sup> in eine Jahresrente umwandeln, werden die erwartete Lebenserwartung beim Renteneintritt sowie das Wirtschaftswachstum nach (geschlechtsneutralen) versicherungsmathema-

**Tabelle 1: Ersatzquoten nach Höhe des Bruttoverdienstes (Arbeitnehmer)**

Bruttoverdienst	30 000 EUR		75 000 EUR		150 000 EUR	
	Beitrags- bezogen – in % –	Verdienst- bezogen – in % –	Beitrags- bezogen – in % –	Verdienst- bezogen – in % –	Beitrags- bezogen – in % –	Verdienst- bezogen – in % –
Rente mit 66	58,20 %	78,50 %	39,10 %	66,90 %	27,5 %	52,10 %
Rente mit 68	65,60 %	83,20 %	44,00 %	71,10 %	31,10 %	56,00 %
Rente mit 70	74,20 %	88,50 %	49,70 %	75,80 %	35,00 %	60,20 %

Quelle: PensionsiOggi.it (eigene Übersetzung).

tischen Kriterien berücksichtigt. Die Dini-Reform begrenzte zudem die Rentenhöhe für Versicherte im Rahmen des reinen beitragsbezogenen Systems durch eine neue Beitrags- und Rentenbemessungsgrenze<sup>20</sup>. Die Reform ersetzte auch die frühere Mindestrente für Versicherte durch eine einheitliche Sozialhilfeleistung für Senioren (assegno sociale) und erschwerte den Zugang zu Dienstaltersrenten durch Anhebung der erforderlichen Altersgrenzen und Beitragszeiten. Die Konzepte der Rentenreform Dini wurden international sehr gelobt, allerdings stießen ihre biblischen Übergangsfristen auf Kritik.

### 3.3 Reformen 1997–2010

Weitere Reformen erhöhten die Zugangsbarrieren zu den beliebten, aber kostenintensiven Dienstaltersrenten mit unterschiedlichen Strategien. Um die öffentlichen Finanzen mit den Zielen in Einklang zu bringen, die im Maastrichter Vertrag vereinbart worden waren, suchten wechselnde Regierungen nach Wegen zur Eindämmung und Stabilisierung der Rentenausgaben. Die wichtigsten Maßnahmen verschärfen erneut die Voraussetzungen für den Zugang zu den Dienstaltersrenten, schufen Anreize zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, beschleunigten die Übergangsphase der Dini-Reform und kürzten den Inflationsausgleich bei höheren Renten. Ab dem Jahr 2000 wurden neue Solidarabgaben auf besonders hohe Bestandsrenten eingeführt<sup>21</sup>.

Das Rentenreformgesetz Nr. 243/2004 verabschiedete sich von den geschlechtsneutralen Altersgrenzen der Dini-Reform 1995 mit ihrem flexiblen Rentenzugangskorridor zwischen 57 und 65 Jahren. Es erhöhte zudem nicht nur das gesetzliche Rentenalter auf mindestens 60 Jahre, sondern führte erneut geschlechtsdifferenzierende Altersgrenzen ein. Als Instrument zur Durchsetzung eines höheren tatsächlichen Renteneintrittsalters wurden besondere Wartezeiten vor dem eigentlichen Rentenzugang erlassen, die sog. Renteneintrittsfenster. Die Wartezeiten betragen im Jahr 2011 jeweils 12 Monate für Arbeitnehmer und 18 Monate für Selbständige<sup>22</sup>.

Um den demographischen Entwicklungen stärker Rechnung zu tragen wurde bereits 2009 ein neuer Mechanismus zur automatischen Anhebung des Rentenalters und sämtlicher Altersvoraussetzungen zur

Anpassung an die steigende Lebenserwartung beschlossen, dessen Implementierung ursprünglich 2015 beginnen sollte, aber schließlich auf 2013 vorgezogen wurde<sup>23</sup>.

Daneben beschloss der Gesetzgeber ab 2010 auch die längst überfällige Revision der Berechnungskoeffizienten bei der Rentenbemessung: Diese Koeffizienten, die mit der Dini-Reform von 1995 eingeführt worden waren, sollten ursprünglich nach zehn Jahren überprüft und an die demographische Entwicklung angepasst werden<sup>24</sup>.

### 3.4 Sicherungsniveau

Durch die Rentenreformen der Jahre 1992–2007 sind die Einkommensersatzquoten bereits gesunken. Die Auswirkungen auf das Rentenniveau werden wegen der langen Übergangsfristen allerdings erst stufenweise sichtbar. Durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erhofft man sich eine Verbesserung der Einkommensersatzquote. Zu den geschätzten Ersatzquoten vgl. Tabelle 1.

Tatsächlich sind die durchschnittlichen Altersrenten aus der gesetzlichen RV in der Privatwirtschaft eher bescheiden, nicht zuletzt wegen des generell niedrigen Lohnniveaus in Italien<sup>25</sup>. Betrachtet man

<sup>20</sup> Art. 2 Abs. 18 Gesetz 335/1995. Die dynamisierte Obergrenze liegt 2015 bei einem Jahreseinkommen von 100 324 EUR, vgl. INPS Rundschreiben Nr. 11 vom 23. 1. 2015. Die Obergrenze gilt nicht für Führungskräfte in der gewerblichen Wirtschaft.

<sup>21</sup> Die Solidarabgabe zu Lasten von Rentnern betrug zunächst 2% auf Anteile des Renteneinkommens über der Beitragsbemessungsgrenze, später 3% auf Renten, die insgesamt die Sozialrente im Alter um das 25-fache überstiegen.

<sup>22</sup> Die dem Rentenbezug vorgeschalteten Wartezeiten galten ursprünglich nur für Dienstaltersrenten und wurden später auf alle Altersrenten erstreckt.

<sup>23</sup> D. L. Nr. 78/2009, umgewandelt durch Gesetz Nr. 102/2009 (Art. 22-ter), D. L. Nr. 78 vom 31. 5. 2010, in der geänderten Fassung durch Gesetz Nr. 122 vom 30. 7. 2010 (Art. 12 Abs. 12-bis ff.) und schließlich D. L. Nr. 98/2011, umgewandelt durch Gesetz Nr. 111/2011 (Art. 18 Abs. 4). Zum Mechanismus der automatischen Anpassung an die Lebenserwartung vgl. Fn. 35.

<sup>24</sup> Zur aktuellen Entwicklung der Berechnungskoeffizienten vgl. unter 9.2.

<sup>25</sup> Allerdings weist die jetzige Rentnergeneration eine relativ hohe Eigenheimquote von 81% auf.

speziell die Alters- und Dienstaltersrenten im allgemeinen Arbeitnehmerrentenfonds (ohne die Sonderverwaltungen für die Selbständigen), so liegen (1/2014) von 5,4 Mio. Renten ca. 0,81 Mio. unter 500 EUR mit einem durchschnittlichen Monatsbetrag von 237,50 EUR, weitere 3,1 Mio. Renten liegen zwischen 500 und 1 500 EUR mit einem durchschnittlichen Monatsbetrag von 876,80 EUR, und 1,5 Mio. Renten liegen über 1 500 EUR – mit einem Rentenbetrag von durchschnittlich 2 141,60 EUR<sup>26</sup>. Die durchschnittliche Altersrente betrug 1 136 EUR, die Dienstaltersrente 1 706 EUR im Monat.

### 3.5 Aktuelle Reformen der Alterssicherung ab 2011

Wie die vorausgegangenen Rentenreformen standen auch die Reformmaßnahmen 2011 unter dem äußeren Druck europäischer Vorgaben<sup>27</sup>. Das gilt in besonderem Maß für die Rentenreform der Regierung Monti im Rahmen ihres „Rettet-Italien“-Programms<sup>28</sup>, die auf die Stärkung der langfristigen Finanzierbarkeit des Rentensystems und die Stabilisierung der Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP abzielte. Eine langfristige Verringerung der Rentenausgaben wird auch über die Anhebung des Rentenalters und des tatsächlichen Renteneintritts angestrebt. Neben kurzfristigen Einspareffekten durch Einschnitte beim Inflationsausgleich sollten zudem die Einnahmen der Rentenkasse

<sup>26</sup> Censis, 48° Rapporto sulla situazione sociale del paese 2014, S. 266, Tab. 42. Die Statistik bezieht sich auf rd. 3,2 Mio. Altersrenten und 2,2 Mio. Dienstaltersrenten.

<sup>27</sup> Die Euroschuldenkrise beeinflusste maßgeblich die Reformmaßnahmen im D. L. Nr. 78 vom 31. 5. 2010, umgewandelt durch Gesetz Nr. 122 vom 30. 7. 2010, sowie die beiden „Sommermanöver“ der Regierung Berlusconi im Jahr 2011, D. L. Nr. 98/2011, umgewandelt durch Gesetz Nr. 111 vom 16. 7. 2011 und D. L. Nr. 138/2011, umgewandelt durch Gesetz Nr. 148 vom 14. 9. 2011.

<sup>28</sup> Decreto „Monti“ Salva-Italia = D. L. Nr. 201 vom 6. 12. 2011, modifiziert durch Umwandlungsgesetz Nr. 214 vom 22. 12. 2011, G. U. Nr. 300 vom 27. 12. 2011. Die rentenrechtlichen Vorschriften der sog. Monti-Reform sind in Art. 24 enthalten. Sie mussten indes mehrfach nachträglich korrigiert werden, zuletzt durch das Stabilitätsgesetz für 2015 (Gesetz Nr. 190/2014).

<sup>29</sup> Der Anstieg des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre als Minimum – unabhängig von der automatischen Anpassung an die Lebenserwartung – wurde durch die Monti-Reform vorgeschrieben, Gesetz 214/2011 (Art. 9).

<sup>30</sup> Cavaterra, Pensioni: I diritti negati, in: RGL 2014, n. 2, p. I, pp. 389 ff.

<sup>31</sup> Art. 24 Abs. 6 Gesetz 214/2011.

<sup>32</sup> Art. 24 Abs. 8 Gesetz 214/2011. Die Altersgrenze erhöht sich ab 2018 insgesamt auf 66 Jahre und 7 Monate durch die Anpassung an die steigende Lebenserwartung. Die Sozialhilfe im Alter wurde mit der Dini-Reform von 1995 eingeführt und substituiert einerseits die Sozialrente im Alter (pensione sociale), andererseits für die Neuversicherten ab 1996 auch die frühere bedürftigkeitsabhängige Rentenaufstockung (sog. Mindestrente für INPS-Versicherte). Die Leistung ist an strenge Bedürftigkeitskriterien gebunden und erfordert seit 1.1.2009 einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Italien von mindestens 10 Jahren. Sie beträgt 2015 monatlich 448,52 EUR bei 13 Zahlungen im Jahr.

über höhere Beitragssätze für die selbständig Versicherten in den Sonderverwaltungen erhöht werden.

### 4. Neue gesetzliche Altersgrenzen

Die Anhebung des Rentenalters und der Aufschub des effektiven Renteneintritts sind Dauerthema auf der Reformagenda Italiens. Tatsächlich hatten diverse frühere Reformmaßnahmen die Zahl der Rentenneuzugänge bereits stark gebremst, auch die zusätzlichen Wartezeiten (sog. mobile Eintrittsfenster). Das effektive Renteneintrittsalter lag im Jahr 2011 für Altersrenten bei durchschnittlich 62,7 Jahren. Wegen der Monti-Reform wird die gesetzliche Rentenaltersgrenze bis zum Jahr 2018 für alle Versicherten bei 66 Jahren – zuzüglich der automatischen Anpassung an die steigende Lebenserwartung – liegen und bis 2021 auf mindestens 67 Jahre steigen<sup>29</sup>. Das gesetzliche Rentenalter wird für alle Versicherten und alle Rentenformen (Altersrente, Dienstaltersrente und Sozialhilfe im Alter) durch die automatische Anpassung an den statistischen Anstieg der Lebenserwartung ergänzt<sup>30</sup>.

Beim Rentenalter für Männer ändert sich wenig: Die Altersgrenze für die gewöhnliche Altersrente im privaten Sektor betrug bisher 65 Jahre und 12 Monate Wartezeit (Selbständige: 18 Monate Wartezeit). Ab 1. 1. 2012 stieg das gesetzliche Renteneintrittsalter für Männer auf 66 Jahre, die bisherige Wartezeit entfällt stattdessen. Ab 2021 beträgt das Rentenalter mindestens 67 Jahre. Für die öffentlichen Bediensteten gelten die gleichen Regelungen.

Bei den Frauen steigen die Altersgrenzen ungleich stärker: Frauen im öffentlichen Dienst wurden 2010 mit einer plötzlichen Erhöhung des Rentenalters von 61 auf 65 Jahre ab 1. 1. 2012 und einer zusätzlichen Wartezeit von 12 Monaten konfrontiert. Faktisch galt damit im öffentlichen Dienst bereits ab 2012 ein einheitliches Rentenzugangsalter von 66 Jahren. Im privatwirtschaftlichen Sektor erforderte die Anpassung an die für Männer geltende Altersgrenze ebenfalls größere Opfer der Frauen: Das Rentenalter wurde 2012 von 60 auf 62 Jahre (für Selbständige auf 63,5 Jahre) erhöht und steigt im Zeitraum bis 2018 stufenweise auf 66 Jahre<sup>31</sup>. Bis dahin gelten vorübergehend noch geschlechtsspezifische Altersgrenzen. Die Angleichung der Altersgrenzen erstreckt sich auf einen kurzen Zeitraum von nur sechs Jahren. Ab 2021 gilt für Frauen ebenso wie für Männer die Altersgrenze von 67 Jahren (zuzüglich der statistischen Anpassung an die steigende Lebenserwartung). Allerdings ist der tatsächliche Rentenzugang mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dadurch erschwert, dass bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ist dies nicht der Fall, ist der Rentenbeginn erst ab der Altersgrenze von 70 Jahren möglich.

Parallel zu den Altersgrenzen für Versichertenrenten steigt auch die gesetzliche Altersgrenze für die Sozialhilfe im Alter (assegno sociale) auf 66 Jahre ab dem Jahr 2018<sup>32</sup>.

**Tabelle 2: Anstieg des Rentenalters in der gesetzlichen RV Italiens**

Jahr	Arbeitnehmerinnen Privatwirtschaft	Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst und Männer	Versicherte Frauen in den Sonderverwaltungen für Selbständige
2011	61*	62*	61 + 6* Monate
2012	62	66	63 + 6
2013**	62 + 3 Monate	66 + 3 Monate	63 + 6
2014	63 + 9	66 + 3	63 + 9
2015	63 + 9	66 + 3	64 + 9
2016**	65 + 7	66 + 7	66 + 1
2017	65 + 7	66 + 7	66 + 1
2018	66 + 7	66 + 7	66 + 7
2019***	66 + 11	66 + 11	66 + 11
2020	66 + 11	66 + 11	66 + 11
2021***	67 + 2	67 + 2	67 + 2

\* Inklusive Zugangsfenster (Wartezeit).

\*\* Jahre mit automatischer Anpassung an die Lebenserwartung (2013 = 3 Monate; 2016 = 4 Monate).

\*\*\* Jahre mit geschätzter automatischer Anpassung (2019 = 4 Monate; 2021 = 3 Monate).

Quelle: FNP, Previdenza.flash, Januar 2014, S. 5; Patronato SIAS-Servizio Italiano Assistenza Sociale (eigene Übersetzung und Bearbeitung).

## 5. Automatische Anpassung des Renteneintrittsalters an die steigende Lebenserwartung

Mit dem Jahr 2013 ist ein neuer Mechanismus zur regelmäßigen Anpassung des Rentenalters in Kraft getreten, der automatisch der steigenden Lebenserwartung Rechnung tragen soll. Dieser neue Mechanismus modifiziert die gesetzlichen Altersgrenzen und wird zusätzlich zu den die demographische Entwicklung ebenfalls berücksichtigenden Berechnungsfaktoren angewendet, die seit der Dini-Reform im Rahmen der sog. beitragsbezogenen Methode der Rentenbemessung gelten. Die Anpassung basiert auf den Daten des italienischen Statistikamtes ISTAT, das jeweils zum Jahresende (erstmal Ende 2011) den durchschnittlichen Anstieg der Lebenserwartung für 65-Jährige gegenüber den vorausgegangenen drei Jahren ermittelt. Zum 1.1.2013 stieg daher das jeweilige gesetzliche Rentenalter um zusätzlich drei Monate, ab 2016 folgt eine zweite Anpassung um vier Monate und ab 2019 die dritte Anpassung, deren Umfang ebenfalls auf vier Monate geschätzt wird<sup>33</sup>. Zu den Entwicklungen des tatsächlichen Rentenalters in Italien s. Tabelle 2.

Ab 2019 wird der Anpassungszeitraum von drei auf zwei Jahre verkürzt. Das bedeutet, dass der genaue Zeitpunkt des künftigen Renteneintritts unsicher ist und von einem statistischen Mechanismus abhängt. Die Ungewissheit wird durch weitere Zugangsvoraussetzungen verstärkt.

## 6. Verschärfung weiterer Zugangsvoraussetzungen

Neben den Altersgrenzen werden auch weitere Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente verschärft. Die neue Altersrente erfordert für Neuver-

sicherte ab 1996 grundsätzlich eine Mindestbeitragszeit von 20 Beitragsjahren, die sich aus versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten und anderen anrechnungsfähigen Zeiten zusammensetzen können<sup>34</sup>. Diese Voraussetzung galt früher nur für Versicherte, die vor dem 1.1.1996 (vor der Dini-Reform) Versicherungszeiten aufwiesen. Für alle Neuversicherten ab 1996 muss die erste Rentenzahlung zusätzlich ein bestimmtes Mindestniveau erreichen. Bis 2011 lag dieses beim 1,2-fachen Betrag der Sozialhilfeleistung im Alter (assegno sociale); ab 2012 muss der erforderliche Sockelbetrag den 1,5-fachen Betrag dieser Leistung erreichen<sup>35</sup>. Erst ab dem Alter von

<sup>33</sup> Vgl. zur ersten Anpassung ab 2013 (3 Monate) Decreto Interministeriale Lavoro-Economia vom 6.12.2011; zur 2. Anpassung ab 2016 (4 Monate) vgl. Decreto Interministeriale vom 16.12.2014. Für die 3. Anpassung ab 2019 sind 4 Monate prognostiziert, für die 2021 und 2023 fälligen Anpassungen jeweils 2 bis 3 Monate. Durch diesen Mechanismus steigt die Regelaltersgrenze für Männer in den Jahren 2013/2015 auf 66 Jahre 3 Monate, in den Jahren 2016/2018 auf 66 Jahre und 7 Monate (Stand: Dezember 2014). Für die darauf folgenden Jahre sind folgende Veränderungen des Rentenzugangsalters prognostiziert: 2019/2020 = 66 Jahre und 11 Monate; 2021/2022: 67 Jahre und 2 Monate; 2023/2024: 67 Jahre und 5 Monate; 2025/2026: 67 Jahre und 8 Monate; 2027/2028: 67 Jahre und 11 Monate etc.

<sup>34</sup> Zu den unterschiedlichen Zeiten (sog. figurative Beitragszeiten, Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung, oder Nachkauf von Beitragszeiten) vgl. Hohnerlein, Altersrenten für langjährig Versicherte in Italien, ZIAS 2012, S. 37 ff. (42 ff.).

<sup>35</sup> Art. 24 Abs. 7 Satz 1 Gesetz 214/2011. Der erforderliche Mindestbetrag betrug im Jahr 2012 643,50 EUR (2015: 672,78 EUR). Der Sockelbetrag wird jährlich aufgewertet entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung des BIP im vorausliegenden Fünfjahreszeitraum, darf jedoch den 1,5-fachen Betrag der jeweils geltenden Sozialhilfe im Alter nicht unterschreiten.

70 Jahren (bis 2011: 65 Jahre) gilt somit die uneingeschränkte gesetzliche Vermutung der altersbedingten Erwerbsunfähigkeit, und die Versicherten können mit einer fünfjährigen Beitragszeit unabhängig von sonstigen Voraussetzungen ihre Rente in Anspruch nehmen<sup>36</sup>. Vor allem Versicherte in prekären Beschäftigungsverhältnissen und mit geringen Verdiensten können sich darauf einstellen, dass sie eine Altersrente kaum vor dem 70. Lebensjahr beziehen können, wobei sich diese Altersgrenze wegen der Anpassung an die Lebenserwartung ebenfalls weiter nach hinten verschieben wird<sup>37</sup>. Die Chancen von Frauen, den erforderlichen Sockelbetrag mit ihrer Versichertenrente zu erreichen, sind deutlich geringer als die der Männer<sup>38</sup>. Die Planung des Rentenbeginns bleibt unter diesen Bedingungen für Personen mit unterbrochenen und prekären Erwerbsverläufen unsicher, insbesondere für Frauen.

## 7. Neue vorzeitige Rente

Die vorzeitige Rente (*pensione anticipata*) ersetzt die bisherige Dienstaltersrente, die seit ihrer Einführung

durch Gesetz Nr. 903/1965 bei langer Versicherungszeit eine Frühverrentung unabhängig von einem bestimmten Lebensalter ermöglichte. Im Zuge der Dini-Reform 1995 wurde die erforderliche Dauer der Beitragszeiten von 35 Jahren (1 820 Wochen) schrittweise auf mindestens 40 effektive Beitragsjahre erhöht. Nach der Monti-Reform steigt die erforderliche Beitragszeit ab 2012 auf 42 Jahre und einen Monat für Männer bzw. 41 Jahre und einen Monat für Frauen, ab 2014 kommen jeweils zwei weitere Monate hinzu<sup>39</sup>. Allerdings erhöht sich die insgesamt erforderliche Beitragszeit zusätzlich noch um die automatische Anpassung an die steigende Lebenserwartung<sup>40</sup>. Hierdurch soll die erforderliche Beitragszeit bis 2050 auf 46 Jahre (45 Jahre für Frauen) steigen. Eine Angleichung der geschlechtsspezifischen Altersgrenzen ist im System der vorzeitigen Rente nicht vorgesehen, was mit den Vorgaben der europäischen Gleichstellungsrichtlinie 79/7/EWG schwerlich zu vereinbaren ist.

Ein zweiter Zugang zur vorzeitigen Rente ist ab der Altersgrenze von 63 Jahren für diejenigen Versicherten möglich, deren Rente ausschließlich nach dem mit der Dini-Reform 1995 eingeführten beitragsbezogenen System berechnet wird, d.h. für die Neversicherten ab 1996. Sie können mit 20 Beitragsjahren ab dem 63. Lebensjahr ihre Rente beziehen, sofern ihr Anspruch mindestens den 2,8-fachen Betrag der Sozialhilfe im Alter erreicht<sup>41</sup>. Die Mindestaltersgrenze von 63 Jahren für die vorzeitige Rente unterliegt ebenfalls der automatischen Anpassung an die Lebenserwartung und soll bis zum Jahr 2050 auf 66 Jahre und 9 Monate steigen. Im Hinblick auf die erforderliche Mindesthöhe des erworbenen Rentenanspruchs ist eine vorzeitige Rente für Frauen schwerer zugänglich als für Männer. Noch mehr als bei der regulären Altersrente ist der Prozentsatz der weiblichen Versicherten, die dieses Kriterium erfüllen können, deutlich niedriger als unter den männlichen Versicherten<sup>42</sup>.

## 8. Ausnahmen für bestimmte Personengruppen

Für bestimmte schutzwürdige Personengruppen gelten erleichterte Zugangsvoraussetzungen teils hinsichtlich der erforderlichen Beitragsjahre, teils hinsichtlich der Altersgrenzen. Sonderregeln betreffen u. a. Arbeitnehmer, die besonders anstrengende und verschleißende Tätigkeiten verrichtet haben (sog. *lavori usuranti*)<sup>43</sup>. Erfasst sind u. a. Schwerstarbeit, z.B. in Tunnels oder Höhlen, Asbestentfernung, Arbeiten bei hohen Temperaturen; Untertagebergbau; Nachtschichtarbeit oder Fließbandarbeit. Versicherte mit entsprechenden Tätigkeiten erhalten für jedes Jahr Schwerarbeit zwei Monate an Beitragszeit gutgeschrieben und können durch diesen „Rabatt“ ihren Rentenzugang um bis zu drei Jahre gegenüber sonstigen Versicherten vorziehen<sup>44</sup>. Zugleich verkürzen sich die erforderlichen Beitragszeiten (proportional zur Ausübung der Schwerarbeit) um bis zu 24 Monate. Für diesen Personenkreis gelten zudem

<sup>36</sup> Art. 24 Abs. 7 Satz 5 Gesetz 214/2011. Auch die genannte gesetzliche Altersgrenze von 70 Jahren verschiebt sich durch die automatische Anpassung an die Lebenserwartung nach hinten: Die faktische Altersgrenze beträgt 2013/2015 70 Jahre und 3 Monate; 2016/2018: 70 Jahre und 7 Monate (Stand: Dezember 2014); ab 2019/2020: 70 Jahre und 11 Monate, etc.

<sup>37</sup> Theoretisch können sie die Zeit bis zur Zahlung der Versichertenrente mit der Sozialhilfeleistung im Alter überbrücken, die jedoch bedürftigkeitsabhängig gewährt wird und seit einer Reform von 2009 einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Italien erfordert.

<sup>38</sup> Obwohl man die Daten zur Höhe der Bestandsrenten nicht direkt auf die Sozialhilfe im Alter beziehen kann, so lassen sie doch einen rechtlich relevanten *gender pension gap* erkennen: 30,4 % aller Rentnerinnen beziehen eine Versichertenrente von weniger als 500 EUR, aber nur 14,9 % der Rentner. Das zeigt, dass Frauen deutlich häufiger als Männer mit ihrer Versichertenrente nicht den Schwellenbetrag erreichen, der einen Rentenzugang bereits mit dem regulären Rentenalter gestattet. Zu den ungleichen Chancen beim Rentenzugang vgl. ausführlich Bonardi, RDSS 2012, 3, S. 513 ff., 540 ff.

<sup>39</sup> Art. 24 Abs. 10 Gesetz 214/2011.

<sup>40</sup> Damit erhöht sich rechnerisch die erforderliche Beitragszeit in den Jahren 2014/2015 für Männer auf 42 Jahre (Frauen: 41 Jahre) und 6 Monate, in den Jahren 2016/2018 auf 42 (bzw. 41) Jahre und 10 Monate, etc.

<sup>41</sup> Art. 24 Abs. 11 Gesetz 214/2011. Im Jahr 2012 war danach ein Rentenanspruch von mindestens 1 201,20 EUR erforderlich (2015: 1 255,58 EUR). Auch dieser Sockelbetrag wird jährlich an die Entwicklung des BIP angepasst, darf aber nie den Wert des 2,8-fachen Betrags der Sozialhilfe im Alter unterschreiten.

<sup>42</sup> Bonardi, RDSS 2012, 3, S. 540.

<sup>43</sup> Zu den Rechtsgrundlagen vgl. D. Lgs. Nr. 374 vom 11. 8. 1993; Art. 79 Gesetz Nr. 388 vom 23. 12. 2000, umgesetzt nach langjähriger Diskussion durch D. Lgs. Nr. 67/2011 i.V.m. Art. 1 Gesetz Nr. 183/2020 und Art. 1 Abs. 3, 90 und 91 Gesetz Nr. 247/2007. Zur Rechtslage vgl. Cinelli, Nicolini, *L'attuazione della delega in materia di lavori usuranti*, *Rivista Italiana di Diritto del Lavoro*, Nr. 3/2011, III, S. 247 ff.

<sup>44</sup> Gesetz Nr. 67/2011.

besondere Bedingungen für den Zugang zur vorzeitigen Rente<sup>45</sup>.

Neben diesen Sonderregeln wurden im Rahmen von Übergangsvorschriften weitere Ausnahmen für rentennahe Jahrgänge sowie für Versicherte geschaffen, die den Abschluss ihres Erwerbslebens etwa im Rahmen von kollektiven Vorruhestandsvereinbarungen geplant hatten. Die Zahl der Betroffenen, die durch die Reform ihren Rentenanspruch und damit ihre Einkommenssicherung zeitweilig verloren (sog. esodati), war um ein Vielfaches höher, als der Reformgesetzgeber angenommen hatte. Die Ausnahmenvorschriften mussten daher mehrfach nachgebessert werden<sup>46</sup>.

Die drastischen Verschärfungen beim Rentenzugang zulasten von Frauen wurden durch einige spezifische Ausnahmen abgemildert, die allerdings an enge Voraussetzungen gebunden waren<sup>47</sup>.

## 9. Rentenberechnung

### 9.1 Ausbau des Beitragsbezugs bei der Berechnung

Aufgrund der zahlreichen aufeinanderfolgenden Rentenreformen mit ihren unterschiedlichen Übergangsphasen gelten heute parallel unterschiedliche Methoden der Rentenberechnung. Das beeinträchtigt Transparenz und Rechtssicherheit, und führt im Extremfall zu nicht vorhergesehenen Unterschieden in der Höhe der Altersrente. Im Prinzip wird die Rente ab 2012 nach drei Modalitäten berechnet: Für Versicherte, die am 1.1.1996 bereits 18 Versicherungs- und Beitragsjahre verzeichneten, erfolgt seit 2012 auch ein Übergang zum gemischten System aus einkommens- und beitragsbezogener Berechnung<sup>48</sup> pro rata temporis, wobei die beitragsbezogene Berechnungsmethode auf Versicherungszeiten ab 1.1.2012 beschränkt bleibt.

Für Versicherte, die am 1.1.1996 Versicherungs- und Beitragszeiten von weniger als 18 Jahren erfüllt hatten, gilt ein Mischsystem mit Übergang zur beitragsbezogenen Berechnungsmethode beginnend mit Versicherungszeiten ab 1996 pro rata temporis. Für Versicherte, die vor 1996 keinerlei Versicherungs- und Beitragszeiten aufweisen („Neuversicherte“), gilt das reine beitragsbezogene Berechnungssystem<sup>49</sup>.

### 9.2 Demographiefaktoren bei der Rentenberechnung

Das Novum der beitragsbezogenen Berechnungsmethode ist die Anwendung besonderer Berechnungskoeffizienten, die für das jeweilige Renteneintrittsalter innerhalb eines festgelegten Zugangskorridors monatsgenau definiert sind. Die Berechnungskoeffizienten führten erstmals demographische Faktoren in die Rentenberechnung ein<sup>50</sup>. Bei Einführung dieser Koeffizienten durch die Dini-Reform 1995 war eine regelmäßige Anpassung alle zehn Jahre vorgesehen, allerdings fand die erste Revision verspätet erst 2010 statt. Bis 2019 soll die Neuberechnung alle drei Jahre, ab 2022 alle zwei Jahre erfolgen<sup>51</sup>. Die Koeffizienten,

die gemäß der Dini-Reform nur für den Korridor zwischen 57 und 65 Jahre vorlagen, wurden inzwischen fortgeschrieben für die Lebensalter zwischen 65 und 70 Jahre<sup>52</sup>.

### 9.3 Rentenabschläge bei der vorzeitigen Altersrente

Versicherte, deren Rente nach dem Mischsystem pro rata temporis bemessen wird, haben bei einem Renteneintritt vor dem 62. Lebensjahr mit einem Abschlag auf den Anteil ihrer einkommensbezogenen Rente zu rechnen. Der Abzug beträgt 1% für die ersten beiden Jahre einer vorgezogenen Rente (d.h. bei Rentenbeginn mit 60 oder 61 Jahren). Renten vor dem 60. Lebensjahr werden in ihrem einkommensbezogenen Anteil um 2% gekürzt<sup>53</sup>. Nachträglich wurden allerdings übergangsweise bis 2017 Ausnahmen von der Rentenkürzung zugunsten von Versicherten mit einer Beitragszeit von 42 Jahren verabschiedet.

<sup>45</sup> Für diese Versicherten gilt weiter ein Quotensystem, das Lebensalter und Beitragszeit (mindestens 36 Jahre) kombiniert, z.B. 2012 Quote „96“ mit dem Lebensalter von mindestens 60 Jahren + Beitragszeit von 36 Jahren, 2013 Quote „97“ mit dem Lebensalter von mindestens 61 Jahren + Beitragszeit von 36 Jahren. Zudem bleibt die ansonsten abgeschaffte Wartezeitregelung beim Rentenzugang („Zugangsfenster“) erhalten.

<sup>46</sup> Vgl. Cinelli, Garofalo, Tucci, „Esodati“, „Salvaguadati“, „Esclusi“ nelle Riforma Pensionistica Monti-Fornero, in: *Giornale di diritto del lavoro e di relazioni industriali* n.139, 2013, S.337 ff.

<sup>47</sup> Bonardi, Non è un paese per vecchie. La riforma delle pensioni e i suoi effetti di genere, *RDSS* 2012, 3, S.513 ff.

<sup>48</sup> Beim lohn- oder einkommensbezogenen Berechnungssystem (sistema retributivo) berechnet sich die Rente aus einer Teilquote A für Beitragszeiten vor 1993 und einer Teilquote B für Beitragszeiten ab 1993 bis zur Rente. Bei der Teilquote A berechnet sich der Entgeltfaktor aus den letzten 5 Jahren (abhängig Beschäftigte) bzw. 10 Jahren (Selbständige). Bei der Teilquote B berechnet sich der Entgeltfaktor aus dem in den letzten 10 Arbeitsjahren bezogenen Lohn (Arbeitnehmer) bzw. den Einkünften der letzten 15 Arbeitsjahre (Selbständige), wobei keine Bemessungsobergrenzen bestehen. Bis zu einer bestimmten Grenze des rentenfähigen Verdienstes wird pro Beitragsjahr der Höchstsatz von 2% der Bemessungsgrundlage angewendet, für höhere Verdiensteile oberhalb der genannten Grenze sinkt der Prozentsatz in mehreren Stufen. Das sog. beitragsbezogene Berechnungssystem (sistema contributivo) ermittelt den Entgeltfaktor aus der Gesamtheit der eingezahlten Beiträge (Beitragskapital) und deren Aufwendung gemäß der Entwicklung des BIP.

<sup>49</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen können Versicherte auch für die Anwendung des reinen beitragsbezogenen Systems optieren.

<sup>50</sup> Art.1 Abs.11 Gesetz 335/1995 und nachfolgende Modifikationen. Die Berechnungskoeffizienten variieren monatsgenau mit dem Rentenzugangsalter: Je niedriger das Rentenzugangsalter, umso niedriger ist der Rentenanspruch (und umgekehrt).

<sup>51</sup> Art.24 Abs.16 Gesetz 214/2011.

<sup>52</sup> Neue Koeffizienten wurden zuletzt für die Rentenzugänge im Zeitraum 1/2013 bis 12/2015 festgesetzt, vgl. Decreto Ministeriale vom 15.5.2012.

<sup>53</sup> Art.24 Abs.10 Abs.3 Gesetz Nr.214/2011.

## 10. Konsolidierung durch eingeschränkten Inflationsausgleich und Solidarabgaben

Für kurzfristige Einsparungen sind Einschnitte im Inflationsausgleich eine beliebte Maßnahme, auf die auch die Monti-Reform 2011 zurückgriff. Für die Jahre 2012 und 2013 wurde die Rentenanpassung auf Renten bis zur dreifachen Mindestrente für Versicherte (1 400 EUR) begrenzt, höhere Renten erfuhren keinerlei Inflationsausgleich<sup>54</sup>.

Durch spezielle Solidarabgaben werden Bezieher von Großrenten zusätzlich zur Entlastung der öffentlichen Kassen herangezogen. Bereits seit den Sommerreformen von 2011 sind Rentenanteile über der Jahresgrenze von 90 000 EUR mit einer Solidarabgabe von 5% belastet, die für Rentenanteile über 150 000 EUR auf 10% und für Rentenanteile über 200 000 EUR auf 15% ansteigt.

## 11. Fazit und Ausblick

Der Druck Europas hat Italien wiederholt zu Reformen genötigt, um das gesetzliche Alterssicherungssystem an die Entwicklungen im restlichen Europa anzupassen. Mit den jüngsten Reformen seit 2010, insbesondere der Monti-Reform von 2011, ist Italien noch einen Schritt weitergegangen und hat das gesetzliche Rentenalter weit nach hinten verschoben: auf 70 Jahre als Altersgrenze für die gesetzlich vermutete altersbedingte Erwerbsunfähigkeit, die mit einem Leistungsanspruch nach einer Mindestbeitragszeit von 5 Jahren ohne sonstige Voraussetzungen verbunden ist; auf 66 bis 69 Jahre für Versicherte, die eine 20-jährige Beitragszeit erfüllen und deren Rente mindestens um 50% über der Sozialhilfe im Alter liegt. Eine vorzeitige abschlagsfreie Rente im Alter zwischen 62 und 65 Jahren ist möglich nach Erfüllung einer Beitragszeit von mindestens 20 Jahren und mit einem Rentenanspruch, der mindestens dem 2,8-fachen Betrag der Sozialhilfe im Alter entspricht. Diese Voraussetzungen für die vorzeitige Rente gelten für Versicherte im Rahmen des reinen beitragsbezogenen Berechnungssystems; für die übrigen Versicherten, die unter das gemischte Berechnungssystem fallen, setzt die vorzeitige Rente neben dem Mindestalter (zunächst 62 Jahre) eine Beitragszeit von über 42 Jahren (Frauen: über 41 Jahren) voraus.

Zusätzlich erhöhen sich jedoch alle zeitlich definierten Voraussetzungen, insbesondere das faktische Rentenzugangsalter, um die automatische Anpassung

an die Entwicklung der Lebenserwartung. Dieser neue Zeitfaktor geht über die bislang in Europa bekannten und praktizierten Regelungen hinaus. Für eine wachsende Zahl an Versicherten (vor allem Versicherte ohne Beitragszeit vor 1996) kommt es zu einer Kumulation demographischer Faktoren beim Rentenzugang und bei der Rentenberechnung, deren Notwendigkeit in Hinblick auf das Ziel der langfristigen finanziellen Stabilisierung des Rentensystems Fragen aufwirft.

Problematisch unter Gender-Aspekten sind neben der Beibehaltung einer offenen Diskriminierung beim Zugangsalter für die vorzeitige Rente vor allem die extrem kurzen Übergangsvorschriften zur Angleichung der Frauenaltersgrenzen an die der Männer sowie die besonderen Voraussetzungen bezüglich der Mindesthöhe der ersten Rentenzahlung. Insgesamt verlangt die Reform von Frauen deutlich höhere Opfer beim Rentenzugang als von Männern: Die Altersgrenzen für Frauen sind einem mehrfachen Anpassungsprozess unterworfen, da sie nicht nur an die höhere Altersgrenze für Männer, sondern parallel dazu auch an den Anstieg der Lebenserwartung angepasst werden. Wegen des gender pension gap haben Frauen überdies geringere Chancen als Männer, das für die Altersrente vor dem 70. Lebensjahr sowie für eine vorzeitige Rente erforderliche Niveau des Rentenanspruchs zu erreichen. Je nach Geburtstag, Erwerbsverlauf und gezahlten Beiträgen verschiebt sich der mögliche Rentenbeginn teilweise um mehrere Jahre nach hinten. Durch die zahlreichen Imponderabilien wird die Rechtssicherheit über den Renteneintritt im Vergleich zu früher verringert. Diese Situation wirft unter dem Aspekt der Gendergerechtigkeit zahlreiche Fragen auf, zumal eine ökonomisch tragfähige Erwerbsbeteiligung von Frauen wegen der schwierigen Arbeitsmarktlage sowie wegen der unzureichenden Kinderbetreuungsdienste in Zeiten der Schuldenkrise gefährdet ist.

Eine weitere offene Flanke der Alterssicherung ist die Gewährleistung angemessener Renten für die jüngeren Generationen mit ihren prekären Verträgen und unsteten Erwerbsverläufen. Akkumulierte Beitragslücken, niedrige Löhne, Praktikantenverträge oder die Beschäftigung als freie Projekt-Mitarbeiter bedeuten in dem seit 1996 implementierten beitragsbezogenen Berechnungssystem ein hohes Risiko für spätere Altersarmut. Festzuhalten bleibt: Die Reformen seit der Schuldenkrise konzentrierten sich einseitig auf Einsparungen. Auch wenn einige Maßnahmen der Reform 2011 die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus im Sinne des Active Ageing<sup>55</sup> unterstützen, tragen die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer individuell das Risiko der Altersarbeitslosigkeit in einer angespannten Arbeitsmarktsituation. Es besteht insofern dringender Nachholbedarf bei der Sicherung eines angemessenen Rentenniveaus. Das gilt in besonderer Weise für die Alterssicherung von Frauen.

<sup>54</sup> Auch die Stabilitätsgesetze für 2013 und für 2014 beschränkten den Inflationsausgleich.

<sup>55</sup> Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum 70. Lebensjahr wird nach Art. 24 Abs. 4 Gesetz 214/2011 gefördert. Vgl. auch zu den arbeitsrechtlichen Implikationen Piccinino, *Età pensionabile flessibile e cessazione del rapporto de lavoro nel sistema della riforma pensionistica del 2011*, *Argomenti di Diritto del Lavoro* 2014, 1, S. 32 ff.; Russo, *Lavorare fino a settant' anni: disciplina, tutele ed effetti sul mercato del lavoro dell' art. 24 L. n. 214/2011*, *Lavoro e previdenza oggi* 5–6/2014, S. 273 ff.